Stadt Cottbus / město Chósebuz Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.				
StVV	III-014/17			
HA				

Geschäftsbereich: Fachbere	Termin der Tagung: 29.11.2017						
Vorlage zur Entscheidung							
durch den Hauptausschuss							
	nichtöffentlich						
Porotungofolgo	Datum			Dotum			
Beratungsfolge:				Datum			
☑ Dienstberatung Rathausspitze☑ Haushalt und Finanzen	17.10.2017 21.11.2017	Umwelt	22 44 2047				
		Hauptau	22.11.2017				
Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.11.2017	Stadtve	29.11.2017				
Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	08.11.2017	KVerf	ung Ortsbeiräte nach				
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Informa					
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA					
Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Cottbus/Chóśebuz							
			In Vertretung				
Holger Kelch	Dr. Markus Niggemann Beigeordneter						
Beratungsergebnis des HA/der StVV:		Beschlu	ıss-Nr.:				
).				
einstimmig mit Stimmenmehrheit		Tagung am: TOP:					
	Anzahl der Ja -Stimmen:						
laut Beschlussvorschlag	Anzahl der Nein- Stimmen:						
mit Veränderungen (siehe Niedersc	Anzahl der Stimmenthaltungen :						

Vorlagen-Nr.: III-014/17

Problembeschreibung/Begründung:

Seit dem Jahr 1995 soll eine Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Cottbus/Chóśebuz in Kraft treten. Seitdem haben sich umfassende gesetzliche, tatsächliche und finanzielle Änderungen ergeben, welche eine Satzung zwingend erforderlich machen. Ziel ist, die Ausgaben der Stadt Cottbus/Chóśebuz im Bereich der Obdachlosenunterbringung (Gefahrenabwehr) im möglichst hohen Umfang zu refinanzieren und des Weiteren, die Nutzung aller Objekte öffentlich-rechtlich zu regeln.

- 1. In der Obdachlosenunterkunft Ostrower Damm (ODH) werden nach wie vor die tatsächlich anfallenden Kosten pro Bett und Nacht als Unterkunftskosten umgelegt. Personalkosten für die Betreuung werden nach § 67 SGB XII beim Land abgerechnet.
- 2. In der städtischen Notunterkunft Haus der Wohnhilfe (HdW) werden bisher privatrechtliche Nutzungsverträge geschlossen (FB 23). Diese waren gemäß der vereinbarten Nutzungsgebühr nicht kostendeckend, zudem konnten erforderliche behördliche Eingriffsmaßnahmen nur unter großen Schwierigkeiten umgesetzt werden. Die Nutzungsverträge sollen nicht über den 31.12.2017 hinaus verlängert werden, ab 01.01.2018 soll das Objekt durch die Satzung als öffentlich-rechtliche Einrichtung geführt werden, um z.B. kosten- und arbeitsintensive Gerichtsverfahren nach der Zivilprozessordnung (Zwangsräumungen) zu vermeiden.
- 3. Der Zuzug von Flüchtlingen von außerhalb und der relativ zügige Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II führen dazu, dass Personen nicht umgehend adäquaten Wohnraum finden. Im Gegenzug gibt es jedoch leerstehende Plätze in Wohnungen nach dem Landesaufnahmegesetz, welche aus Anlass der Situation im Jahr 2015 hergerichtet wurden. Um hier eine Kostendeckung zu erhalten, werden anerkannte Flüchtlinge ohne Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in leerstehende Wohnungen eingewiesen. Die Satzung für Übergangseinrichtungen nach dem Landesaufnahmegesetz entfaltet für diesen Personenkreis keine rechtliche Wirkung.
- 4. **Erwarteter Effekt:** Mehreinnahmen zur Reduzierung der städtischen Kosten **Anlagen:**
 - Zu beschließende Satzung
 - Kostenkalkulation Haus der Wohnhilfe und Übernachtestätte des DRK
 - Kosten für Unterkünfte, die nach dem Landesaufnahmegesetz hergerichtet wurden

1.	Haushaltsmäßige Au	uswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt∷⊠ Ja 🔲	Nein
	Ergebnishaushalt:	HdW: 031 315 040 020 / ODH: 031 315 040 010	
	Erträge: Aufwand:	233.000,00 € 414.726,00 €	
	Finanzhaushalt:	HdW: 031 315 040 020 / ODH: 031 315 040 010	
	Einzahlungen: Auszahlungen:	233.000,00 € 414.726,00 €	
2.	Deckung der Aufwei	ndungen/Auszahlungen:	
	Ergebnishaushalt:	Produkt/Sachkonto	
	Erträge: Aufwand:		
	Finanzhaushalt:	Produkt/Sachkonto	
	Einzahlungen: Auszahlungen:		
3.	Folgekosten:		